



**Bewerbung zur Teilnahme am Bauern- und Kleinkunstmarkt Reiselfingen  
beim Mittelalterspektakel  
im Rahmen des Dorfjubiläums  
„800 Jahre Reiselfingen“  
am 08. Juli 2018**

Das Dorfjubiläum wird von der Stadt Löffingen, Ortsteil Reiselfingen, vertreten durch Ortsvorsteher Martin Lauble (nachfolgend „*der Veranstalter*“) ausgerichtet.

Mit dieser Bewerbung bietet der Unterzeichner (nachfolgend „*der Standbetreiber*“) seine Teilnahme am Bauern- und Kleinkunstmarkt Reiselfingen im o.g. Zeitraum zu den nachfolgenden Bedingungen an.

**1. Angaben zum Standbetreiber** (bitte in Druckbuchstaben schreiben)

Vorname Name

Straße

PLZ Ort

Telefon / Handy

Mail-Adresse



## 2. Beschreibung / Bezeichnung der dargebotenen Waren

Der Standbetreiber wird folgende zum Thema „Bauern- und Kleinkunstmarkt Reiselfingen“ passenden Waren zum Verkauf anbieten:

***Nachträgliche Änderungen sind ausgeschlossen.***

## 3. Marktzeiten

Sonntag, 08.07.2018      Beginn 10:00 Uhr      Ende 18:00 Uhr

Der Standbetreiber verpflichtet sich, während dieser Marktzeiten durchgehend die vereinbarten Waren anzubieten.

## 4. Standfläche und Stromversorgung

Der Standbetreiber benötigt für seine angebotene Ware eine Standfläche von

Breite in Metern       Tiefe in Metern

Der Standort auf dem Gelände des Bauern- und Kleinkunstmarkt Reiselfingen wird durch den Veranstalter festgelegt und dem Standbetreiber mitgeteilt. Der Standbetreiber hat kein Mitspracherecht bei der Vergabe des Standplatzes.

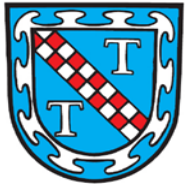
Der Standbetreiber benötigt einen Stromanschluß: JA       NEIN

***Kostenpauschale bis 1.500 Watt 10,-€ (inklusive Mehrwertsteuer)***

***Kostenpauschale bis 3.000 Watt 20,-€ (inklusive Mehrwertsteuer).***

## 5. Bezug und Gestaltung des Standes

Der Bezug des Standes kann am Sonntag, den 08.07.2018, ab 07:00 Uhr erfolgen. Er muss an diesem Tag bis 09:30 Uhr vollständig abgeschlossen sein. Ab dieser Uhrzeit sind auch die zur Anlieferung und/oder Anreise mitgebrachten Fahrzeuge auf einem vom Veranstalter zugewiesenen Parkplatz außerhalb des Bauern- und Kleinkunstmarkts abzustellen.



Bei der Gestaltung ist auf ein gepflegtes Erscheinungsbild bezüglich sämtlicher Elemente zu achten. Es ist nicht erlaubt, Musik von Tonträgern abzuspielen, ebenfalls ist Livemusik am Stand nicht erlaubt.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, seinen Stand und die direkte Umgebung bis Sonntag, den 08.07.2018 spätestens um 23:00 Uhr vollständig abgebaut und aufgeräumt zu haben. Mit dem Standabbau kann am Sonntag, frühestens nach Marktende **und** Freigabe durch den Veranstalter begonnen werden. Der Standplatz ist so sauber zu hinterlassen, wie er durch den Standbetreiber übernommen wurde.

Für die Entsorgung des in Verbindung mit dem Fest entstandenen Mülls stellt der Veranstalter gegen eine **Kostenpauschale von 5,-€** (inklusive Mehrwertsteuer) Müllcontainer auf dem Festgelände bzw. in der Nähe bereit.

## 6. Haftung

Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Stand und den dort angebotenen Waren entstehen. Er stellt den Veranstalter von etwaigen Haftungsansprüchen der von ihm eingesetzten Helfer, der Marktbesucher und sonstiger Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem von ihm betriebenen Stand entstehen. Soweit den Veranstalter eine Mitschuld an der Entstehung eines Schadens trifft, haftet dieser entsprechend seinem Verschuldensanteil für den Schaden mit.

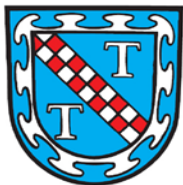
Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die ihm durch schuldhaftes Verhalten anderer Marktteilnehmer oder Besucher entstehen, es sei denn, ihn trifft ein eigenes Mitverschulden.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, für die Teilnahme am Bauern- und Kleinkunstmarkt Reiselfingen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Veranstalter abdeckt. Eine gesonderte Haftpflichtversicherung ist nicht erforderlich, soweit die Teilnahme Bauern- und Kleinkunstmarkt Reiselfingen durch eine laufende Haftpflichtversicherung des Standbetreibers ausreichend abgedeckt ist. **Das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung ist bei einer Zusage des Veranstalters zur Teilnahme am Bauern- und Kleinkunstmarkt Reiselfingen dem Veranstalter durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins als Anlage zum unterzeichneten Vertrag nachzuweisen.**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die vom Standbetreiber und den von ihm beauftragten Personen im Rahmen der Teilnahme am Bauern- und Kleinkunstmarkt Reiselfingen eingesetzten Gegenstände, Waren oder Wertsachen bei Diebstahl, Beschädigung, usw.

Sollte der Bauern- und Kleinkunstmarkt Reiselfingen aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Veranstalters liegen, nicht durchgeführt oder vorzeitig abgebrochen werden, bestehen keinerlei

Regressansprüche gegen den Veranstalter wegen vergeblicher Aufwendungen oder entgangener Einnahmen.



## 7. Vertrag, Standgebühr und Schadensersatz

Mit der Erteilung der Zusage durch den Veranstalter erhält der Standbetreiber einen Vertrag zur Unterschrift.

Die **Standgebühr von 25,-€** (inklusive Mehrwertsteuer) ist nach Vertragsunterschrift, spätestens aber bis zum **31.05.2018**, auf das im Vertrag angegebene Konto des Veranstalters zu überweisen.

Ist die Standgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem im Vertrag angegebenen Konto eingegangen, behält sich der Veranstalter vor, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Schadenersatz beträgt 75% der in Rechnung gestellten Standgebühr. Dem Standbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht oder wesentlich geringer entstanden ist als die Pauschale.

## 8. Weitere Regelungen

Eine durch den Veranstalter erteilte Teilnahmegestattung gilt ausschließlich für den Standbetreiber, auf dessen Antrag diese erteilt worden ist. Eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.

Der Standbetreiber ist damit einverstanden, dass Fotos von ihm und seinem Stand erstellt und durch den Veranstalter genutzt werden.

Die gesetzlichen und polizeilichen Feuerschutz- und Unfallverhütungs- sowie gewerbebehördlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Veranstalter übt das Hausrecht aus, seinen Weisungen und denen seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Verpackungs- und Transportmaterial und auffälliges Zubehör ist möglichst unsichtbar unterzubringen.

Jeder Standbetreiber muss ein Schild DIN A4 in seinem Stand aushängen, auf dem der Firmenname, Ansprechpartner und Adresse leserlich vermerkt sind.

Der Stromanschluß befindet sich maximal 50 Meter vom Standplatz entfernt (ein entsprechendes Verlängerungskabel ist mitzubringen).

Bei Verwendung von Gasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche im Stand aufgestellt werden. Reserve- oder leere Gasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften oder sonstige Werbematerialien dürfen außerhalb der Standfläche nicht angebracht oder verteilt werden.

Der Standplatz und der umliegende Bereich sind vom Standbetreiber während des Marktes sauber zu halten.



**ORTSVERWALTUNG REISELFINGEN**



Am Sonntag bietet der Veranstalter in der Zeit von 08:00 – 09:30 Uhr gegen einen Pauschalbetrag für alle Standbetreiber ein Frühstück an.

Die Bewerbung bitte an folgende Adresse schicken:

**Ortsverwaltung Reiselfingen  
Münzlochstraße 7  
79843 Löffingen**

---

Ort, Datum

Unterschrift Standbetreiber

**Sonstiges:**

---